



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 9/2014

**Bericht über den Stand der Erstellung des NRW-Programms Ländlicher Raum für die Förderperiode 2014 – 2020 im Bereich der Fachgruppe 3 „LEADER, Dorfentwicklung, Breitband, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze“**

Berichtersteller: Abteilungsdirektor Gregor Lange

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Frank Nießen  
Tel.:0251-411-5097

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 17.03.2014**
- TOP 11 der Sitzung des Regionalrates am 24.03.2014**

### **Beschlussvorschlag Kenntnisnahme**

**für die Verkehrskommission:**

- Zustimmung  Kenntnisnahme

**für die Strukturkommission:**

- Zustimmung  Kenntnisnahme

**für den Regionalrat:**

- Zustimmung  Kenntnisnahme

## **Bericht über den Stand der Erstellung des NRW-Programms Ländlicher Raum für die Förderperiode 2014 – 2020 im Bereich der Fachgruppe 3 „LEADER, Dorfentwicklung, Breitband, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze“**

Das MKULNV ist zur Zeit mit der Erarbeitung des Nachfolgeprogramms für die neue Förderperiode 2014 bis 2020 befasst und hat in diversen Terminen die Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo) angehört.

Die Programmplanung auf Landesebene ist u.a. auch abhängig von den zur Verfügung stehenden Finanzbudgets. Diesbezüglich wurde erst auf der Agrarministerkonferenz im November 2013 Einigkeit über die nationale Verteilung der ELER Mittel erzielt. Dementsprechend konnte die Programmplanung auch noch nicht abgeschlossen werden.

Dieser Bericht gibt insoweit den kurzgefassten Sachstand von Januar 2014 wieder.

### **Zur LEADER-Förderung**

Im Münsterland gibt es in der laufenden Förderperiode fünf Leader-Regionen. Dies sind die Regionen Baumberge, Bocholter Aa, Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden, Steinfurter Land und Tecklenburger Land.

Die aktuelle Förderperiode ist am 31.12.2013 abgelaufen. Bewilligte Maßnahmen können bis zum Sommer 2015 umgesetzt werden, sog. n+2 Regelung.

Das MKULNV hat zwischenzeitlich zugestimmt, dass bis zum 31.03.2014 weitere Bewilligungen ausgesprochen werden dürfen, sofern der entsprechende Förderantrag bis zum 31.12.2013 bearbeitungsreif vorgelegen hat. Diese Anträge werden zurzeit bearbeitet. Aus diesem Grund ist es gegenwärtig noch nicht möglich die Fördersumme des Programms LEADER abschließend zu beziffern.

Die den LEADER Regionen zur Verfügung gestellten Budgets sind allerdings vollständig in Projekten gebunden.

- Baumberge (1,6 Mio. €),
- Bocholter Aa (1,6 Mio. €),
- Kulturlandschaft Ahaus, Heek, Legden (1,0 Mio. €),
- Steinfurter Land (1,6 Mio. €) und
- Tecklenburger Land (1,6 Mio. €).

Alle LEADER Regionen im Münsterland haben den Beschluss gefasst, sich auch in der Förderperiode 2014-2020 erneut zu bewerben. Die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen laufen.

Auch in der neuen Förderperiode können die LEADER Regionen mit den höchsten Zuschusssätzen beim Maßnahmenspektrum der integrierten ländlichen Entwicklung, u. U. einer prioritären Förderung und insbesondere auch mit der Förderung innovativer Projekte und eines Regionalmanagements rechnen. Dafür stellt die EU der Region ein Budget zur Verfügung, das öffentlich kofinanziert werden muss.

In der abgelaufenen Förderperiode hatte das Land NRW diesbezüglich keinen eigenen Beitrag zur öffentlichen Kofinanzierung geleistet. Die Kofinanzierung musste von den beteiligten Kommunen oder anderen Institutionen erbracht werden, die europarechtlich als Kofinanzierer anerkannt werden konnten. Dies waren insbesondere Sparkassen und die NRW Stiftung. Die fehlende öffentliche Kofinanzierung durch das Land hat in der vergangenen Förderperiode bei verschiedenen Projekten die Finanzierung zwar erschwert, aber nicht dazu geführt, dass geplante Projekte nicht umgesetzt werden konnten.

In der kommenden Förderperiode soll es folgende Änderungen bei der LEADER Förderung gegenüber der abgelaufenen Förderperiode geben:

- Deutliche Erhöhung des Landesanteils der ELER Mittel um ca. 38% auf insgesamt 512 Mio. €
- Erhöhung der Anzahl der LEADER Regionen auf ca. 22 landesweit.
- Deutliche Erhöhung der regionalen LEADER-Budgets abhängig von der Regionsgröße. Mindestens 1,5 Mio. € für sog. kleinere Regionen. Dies bedeutet eine Steigerung um 50%.
- Für Bewerbungen neuer Regionen wird es ein sog. "starter kit" geben (geplant ist ein Zuschuss zu den Bewerbungskosten von max. 15.000.- €).
- Die LEADER Regionen sollen zukünftig in 4 Größenklassen eingeteilt werden.
- Einsatz von Landesmitteln, geplant sind 12 Mio. €, insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Kofinanzierungsverpflichtung bei Projekten in privater Trägerschaft.
- Beibehaltung der sog. Flächenkulisse, d. h. die Mindestgröße der jeweiligen Region soll 30.000 EW nicht unterschreiten, die Höchstgröße liegt bei 150.000 EW. Im Einzelfall sollen begründete Abweichungen aber möglich sein.
- Kernstädte die kleiner sind als 30.000 EW können in einer LEADER Region liegen.
- Die Gebietskulisse soll um die Randzonen von solitären Verdichtungsräumen erweitert werden. Die würde bedeuten, dass Ortsteile der Stadt Münster in LEADER Regionen liegen könnten.
- Thematische Schwerpunkte des Landesprogramms sollen insbesondere folgende sein:

- Pflichtfeld Prävention und Armutsbekämpfung (mind. 5% des Mittelvolumens), d. h.
  - früh und frühzeitig Kinder, Jugendliche und deren Familien erreichen und ihre Alltags- bzw. Erziehungskompetenzen stärken,
  - Beiträge leisten, um bei Jugendlichen Begegnungen, Beteiligungen, sportliche Betätigungen sowie kulturelle Bildungsangebote niederschwellig zu ermöglichen.
- Auseinandersetzung mit den Folgen des demographischen Wandels,
- ärztliche Versorgung im ländlichen Raum,
- Tourismus,
- neue Formen der Mobilität,
- Energiewende und
- Förderung des Ehrenamtes, d. h.
  - die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement verbessern und die Kooperation von Haupt- und Ehrenamt vor allem in generationsübergreifenden Zusammenhängen stärken.

Geplant ist, das Landesprogramm im Frühjahr 2014 der EU-Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Nach den Kommunalwahlen wird der Wettbewerbsaufruf erfolgen, denn auch in der kommenden Förderperiode wird die Zulassung der LEADER-Regionen im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens mit unabhängiger Jury erfolgen.

Die Bewerbungsphase wird bis ca. Ende des 3. Quartals dauern und im 4. Quartal wird das Auswahlverfahren stattfinden. Die Bekanntgabe der ausgewählten LEADER Regionen soll Ende des 4. Quartals erfolgen, so dass ab Anfang 2015 die neuen LEADER Regionen feststehen werden.

### **Zur Förderung der Dorfentwicklung**

Es sind keine wesentlichen Änderungen geplant, da die Förderbausteine mit Blick auf die demographische Entwicklung, wie die dörfliche Innenentwicklung, bereits in der laufenden Förderperiode angepasst worden sind.

Änderungen gegenüber der laufenden Periode sind jedoch in der Art geplant, dass die Dreistufigkeit der Förderlandschaft aufgegeben werden soll. Künftig solle es nur unterschiedliche Fördersätze für die LEADER-Regionen und weitere ländliche Gebiete geben.

Außerdem sollen planerische und konzeptionelle Voraussetzungen als Qualitätskriterien für Einzelmaßnahmen stärker herangezogen werden (hier insbesondere: ortsübergreifende Betrachtung, interkommunale Betrachtung, Stärkung der Bedeutung der Dorfinnenentwicklung).

Im Einzelnen sind folgende Förderinhalte geplant:

- Planungen und Konzepte
- Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Projektbegleitung)
- Dorfgerechte Gestaltung von Dorfstraßen und Plätzen
- Begrünungen im öffentlichen Bereich
- kleinere touristische Infrastrukturmaßnahmen
- Umnutzung
- Ländliche Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter
- Abriss abgängiger Bausubstanz
- Frühe Hilfen für Kinder und Familien (in Vorbereitung, Abstimmung mit MFKJKS)

#### **Zur Förderung der Breitbandversorgung**

Es sind keine wesentlichen Änderungen geplant.

#### **Zur Förderung ländlicher Wegenetze**

Diese Förderung ist ein neues Angebot an Gemeinden, da die ländlichen Wegenetze in vielen Regionen nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine landwirtschaftliche und eine multifunktionale Nutzung genügen. Die Erstellung von Wegenetzkonzepten ist als Entwicklungsplanung für den Freiraum einer Gemeinde mit dem Ziel einer am Verkehrsbedarf orientierten Kategorisierung ländlicher Wege vorgesehen. Förderfähig ist hier die Erstellung von Wegenetzkonzepten, voraussichtlich mit einem Fördersatz von bis zu 75% und max. 50.000 € je Vorhaben.

Da die Umsetzung solcher Konzepte regelmäßig in die vorhandene Grundstücksstruktur eingreift, wird der Neu-, Aus- oder Rückbau ländlicher Wege auf der Grundlage von Wegenetzkonzepten einschließlich ggf. notwendiger Kompensationsmaßnahmen weiterhin nur im Rahmen von Bodenordnungsverfahren gefördert.

#### **Zur Förderung der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Zukünftig wird innerhalb von Bodenordnungsverfahren neben dem landwirtschaftlichen Wegebau nun auch wieder der forstwirtschaftliche Wegebau gefördert.

Die Höhe der Fördersätze ist noch nicht festgelegt.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

#### **Zur Förderung forstwirtschaftlichen Wegebaus**

Neu ist die Erweiterung der Zuwendungsempfänger um Kommunen und Privatwaldbesitzer in genau definierten Einzelfällen, wenn nämlich Flächen im Verlauf eines Wegeprojektes liegen, welches ohne deren Beteiligung nicht zur Durchführung käme.

Nicht mehr gefördert werden soll die Mehrwertsteuer, die bislang bei Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG förderfähig ist. Innerhalb von Bodenordnungsverfahren erfolgt die Förderung durch die Flurbereinigungsbehörden (s.o.).